

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

7. Dezember 2005

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Öffentliche Bekanntmachung	306
- Kostensatzung für FTZ	306
2. Stadt Stendal - Planungsamt	
- Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“	308
3. Stadt Stendal Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wittenmoor	308
- Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Groß Schwechten vom 25.08.2005	309
4. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung	309
- Wahlbekanntmachung	309
5. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.)	
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes und der Stellenausschreibung	310
6. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinde Wulkau	310
- Bekanntmachung der Gemeinde Kamern	311
7. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck	
- 1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rochau	311
- 1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Eichstedt	311
- Wahlbekanntmachung	311
8. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Wahlbekanntmachung der VGem. „Tangerhütte-Land“	312
- Bekanntmachung der Gemeinde Demker	313
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinden Demker, Lüderitz	313
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Stadt Tangerhütte	314
9. Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden	
- Gemeinde Büste - 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büste	314
- Gemeinde Büste - Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Büste	314
- Gemeinde Meßdorf - Gebührensatzung der Gemeinde Meßdorf für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen	315
- Wahlbekanntmachung der VGem. Bismark-Kläden	315
- Hauptsatzung der VGem. Bismark-Kläden und deren Genehmigung	315
10. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	
- Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für die geplante Rekonstruktion des Deiches (Deichlückenschluss) in der Ortslage Warnau, LK Stendal	317
11. Gemeinde Hindenburg	
- Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hindenburg	317

Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Stendal, den 25.11.2005

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz LSA i.V.m. § 39 Abs. 2 Kommunalwahlordnung LSA gibt der Landrat des Landkreises Stendal folgendes bekannt:

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 Landkreisordnung LSA i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz LSA die in Folge aufgeführten Bewerber für die Landratswahl am 18.12.2005 zugelassen.

Hellmuth, Jörg Diplomagraringenieur / Landrat 39524 Wust	CDU
Rettig, Günter Diplomlehrer 39517 Buch	Die Linkspartei. PDS/Die Linke.
Schirmer, Lars Bankkaufmann / Dipl.-Betriebswirt (FH) 39576 Stendal	SPD
Stahlberg, Werner Bauingenieur / Bürgermeister 39599 Vinzelberg	ZENTRUM
Täger, Wolfgang Elektrohandwerksmeister 39576 Stendal	Bürgerbewegung Direkte Demokratie e.V.


Jörg Hellmuth
Landrat



Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ des Landkreises Stendal

(Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung)
vom 24.11.2005

Der Kreistag hat am 24.11.2005 auf der Grundlage der §§ 6 und 33 (3) Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und §§ 3 (2) und 22 (3) u. (4) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- die Ausführung der dem Landkreis Stendal nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben und
- die Inanspruchnahme der FTZ für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind bzw. Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzfordernisse berücksichtigen. (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren - GUV 7.13 und Geräteprüfordnung - GUV 67/13 u.a.)

§ 2

Grundsätze

- Der Landkreis Stendal unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG als Einrichtung für überörtliche Zwecke eine FTZ und setzt die Feuerwehrbereitschaft im Sinne der Einheiten für besondere Einsätze (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG) ein.
- Die Leistungen der FTZ und der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ des Landkreises Stendal sind bei Bränden, bei Notständen und Hilfeleistungen

zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

- (3) Soweit § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, wird für Leistungen der FTZ und der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Kostensatzpflicht/Kostensatzfreiheit

- (1) Kostensatzpflichtig ist:
- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend,
 - b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend,
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Kostenpflichtig ist ferner, wer Leistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt (§ 1 Buchst. b dieser Satzung).
- (3) Mehrere Verantwortliche und mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostensatzfrei ist:
- a. die Inanspruchnahme der FTZ des Landkreises Stendal im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Stendal (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Stendal
 - b. die Nutzung der Ausbildungsräume in der FTZ des Landkreises Stendal für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und des Feuerwehrverbandes des Landkreises Stendal sowie für Ausbildungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.
- (5) Sonderregelungen aus Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den Kommunen sowie Dritter bleiben, hinsichtlich der Gebührenerhebung, unberührt.

§ 4

Kostentarif und Kostenmaßstab

- (1) Für Personal- und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. aufgrund einer Festsetzung im Einzelfall berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist. Die 1. Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (2) Bei der Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden Tagessätze als Kostenersatz erhoben. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Abrechnungstag.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig. Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes wird dem Zahlungspflichtigen durch einen Bescheid mitgeteilt.
- (4) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn bei Eintreffen des eingesetzten Personals, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (5) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ des Landkreises Stendal mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Städte/Gemeinden gelten deren Satzungen. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.
- (6) Für den Einsatz von Fahrzeugen und Abrollbehältern ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte des Landkreises enthalten.

§ 5

Sonstige Kosten

- (1) Sonstige Kosten (z.B. Ersatzteile, Leistungen Dritter, Verbrauchsmittel, Einwegausrüstungen, Entsorgung von Rückständen usw.) werden zusätzlich zu den gemäß § 4 erhobenen Kosten zum jeweiligen Rechnungs- bzw. Tagespreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %, geltend gemacht.
- (2) Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seiner Feuerwehrtechnischen Zentrale bzw. der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen bzw. Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes oder des einsatzbedingten Verschleißes, so hat der Kostensatzpflichtige diese zusätzlich, zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %, zu tragen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb 14 Tagen zu zahlen, es sei denn, es wird im Bescheid ein späterer Termin bestimmt.
- (2) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 7

Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet werden, erlassen oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Haftung

Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von

zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn das durch den Landkreis eingesetzte Personal diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Nutzungszwang

Auf Grund des dringenden öffentlichen Interesses wird für den Landkreis Stendal der Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Stendal für die öffentlichen Feuerwehren und deren Träger vorgeschrieben.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale einschließlich der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal (Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 20.12.2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stendal, den 28.11.2005



Jörg Hellmuth



Anlage

Kostentarif

Anlage zur Satzung

Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung

Personalleistungen

1. Personaleinsatz

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) vom 30. August 2004, GVBl. LSA Nr. 51/2004.

- a) der Stundenlohnsatz beträgt
 - 1.1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 45,00 Euro
 - 1.2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 38,00 Euro
 - 1.3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 31,00 Euro
 - 1.4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte 24,00 Euro
- b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und in arbeitsfreien Zeiten wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben,

Sachleistungen

Die Sachleistungen wurden auf der Grundlage der DST-Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

2. Fahrzeuge und Abrollbehälter

Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/Abrollbehälter Stundensatz je Stück

2.1.	Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (über 10 t)	114,00 Euro
2.2.	Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (unter 10 t)	67,00 Euro
2.3.	Mehrzweckfahrzeug - Kasten	53,00 Euro
2.4.	Atemschutzservice- und Messfahrzeug	81,00 Euro
2.5.	Mannschaftstransportfahrzeug	52,00 Euro
2.6.	Einsatzleitwagen - ELW 1 (LK)	63,00 Euro
2.7.	Einsatzleitwagen - ELW 1 (KBM)	66,00 Euro
2.8.	Einsatzleitwagen - Funktrupp-Kraftwagen	114,00 Euro
2.9.	Wechsellader	120,00 Euro
2.10.	Wechsellader mit LKW-Ladecran	201,00 Euro
2.11.	AB - Gefahrgut	361,00 Euro
2.12.	AB - Umwelt- und Gewässerschutz	225,00 Euro
2.13.	AB - Atemschutz/Strahlenschutz	377,00 Euro
2.14.	AB - Sonderlöschmittel	218,00 Euro
2.15.	AB - Nachschub	160,00 Euro
2.16.	AB - Transport	48,00 Euro
2.17.	Mehrzweckboot inkl. Trailer	302,00 Euro
2.18.	Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug - Person	73,00 Euro
2.19.	ABC-Erkundungskraftwagen	42,00 Euro

3. Bereitstellung von feuerwehrtechnischen Geräten

Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand

Tagessatz je Stück

3.1.	Tragkraftspritze (TS8) + Verbrauchsmaterial	75,00 Euro
3.2.	Notstromaggregat bis 8 kVA + Verbrauchsmaterial	66,00 Euro
3.3.	Beleuchtungssatz (Halogenstrahler mit Stativ)	15,00 Euro
3.4.	Beleuchtungssatz (Kabeltrommel 50 m)	10,00 Euro
3.5.	Trennschleifergerät	25,00 Euro
3.6.	Winkelschleifer	25,00 Euro
3.7.	Schlagbohrmaschine	20,00 Euro
3.8.	Motorzettensäge + Verbrauchsmittel	20,00 Euro
3.9.	Bolzenschneider	10,00 Euro
3.10.	Tauchpumpe - C	15,00 Euro
3.11.	Tauchpumpe - B	20,00 Euro
3.12.	Wasserstrahlpumpe	10,00 Euro
3.11.	Kübelspritze	5,00 Euro
3.12.	Feuerlöscher + Verbrauchsmittel nach einem Einsatz	5,00 Euro
3.13.	Druckschlauch der Größen C und B jeweils	7,00 Euro
3.14.	Saugschlauch	7,00 Euro
3.15.	Saugkorb	2,50 Euro
3.16.	Sammelstück	2,50 Euro

3.17.	Standrohr für Unterflurhydranten mit Schlüssel	10,00 Euro
3.18.	Strahlrohr der Größe C oder B jeweils	2,50 Euro
3.19.	Verteiler	4,00 Euro
3.20.	Druckbegrenzungsventil	9,00 Euro
3.21.	Übergangsstück	2,00 Euro
3.22.	Schlauchbrücke	10,00 Euro
3.23.	Handscheinwerfer	5,00 Euro
3.24.	Nebelmaschine + Verbrauchsmittel	13,00 Euro
3.25.	Übungspuppen	17,00 Euro
3.26.a	Chemikalienschutzanzug	65,90 Euro
3.26.b	+ Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	60,00 Euro
3.27.a	Pressluftatmer komplett	34,80 Euro
3.27.b	+ Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	19,40 Euro
3.28.a	Atemschutzmaske	3,00 Euro
3.28.b	+ Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	16,80 Euro

4. Prüfen von Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz je Stück	
4.1.	Pressluftatmergerät + Materialaufwand	19,40 Euro
4.2.	Pressluftflasche bis sieben Liter (TÜV, Farbgebung u.a.)	nach realem Aufwand
4.3.	Atemschutzmaske	16,40 Euro
4.4.	Atemschutzmaske, 6-Jahres-Prüfung	24,60 Euro
4.5.	Chemikalienschutzanzug	65,90 Euro
4.6.	Dreiteilige Schiebeleiter	30,00 Euro
4.7.	Vierteilige Steckleiter (weitere anteilig)	20,00 Euro
4.8.	Klappleiter	10,00 Euro
4.9.	Saugschlauch	7,00 Euro
4.10.	Druckschlauch bis 20 m (weitere Längen anteilig)	5,00 Euro
4.11.	Wasserführende Armaturen	2,00 Euro
4.12.	Tragkraftspritze	63,00 Euro
4.13.	Fahrzeugspritze	70,00 Euro
4.14.	Rettungsgerät (Schneid- und Spreizgerät)	85,00 Euro

5. Füllen von Pressluftflaschen

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz je Stück	
5.1.	Pressluftflaschen bis sieben Liter	8,00 Euro
5.2.	Pressluftflaschen weiterer Größen	Anteilmäßig zu 5.1.

6. Instandsetzung von Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung der Feuerwehren

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz je Stunde	
6.1.	Instandsetzung von Fahrzeugen der Feuerwehr	nach realem Aufwand
6.2.	Instandsetzung von Geräten und Ausrüstung	nach realem Aufwand
6.3.	Kalibrierung von Gasspürmessgeräten	nach realem Aufwand

7. Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand Nutzung der Ausbildungsstätte

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagssatz je Raum	
7.1.	Unterrichtsraum	40,00 Euro
7.2.	Konferenzraum	80,00 Euro
7.3.	Unterkunftsraum	15,00 Euro
7.4.	Nutzung der Atemschutzübungsanlage (je Person, ohne Gerätestellung)	20,00 Euro

8. Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand Lehrgangsgebühren

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Lehrgangssatz je Teilnehmer	
8.1.	Lehrgang Truppführer	468,00 Euro
8.2.	Lehrgang Sprechfunker	85,00 Euro
8.3.	Lehrgang Atemschutzgeräteträger	375,00 Euro
8.4.	Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	249,00 Euro
8.5.	Lehrgang Technische Hilfeleistung I	665,00 Euro
8.6.	Lehrgang Motorkettensägeführer	106,00 Euro
8.7.	Lehrgang Technische Hilfe Bahn I	105,00 Euro

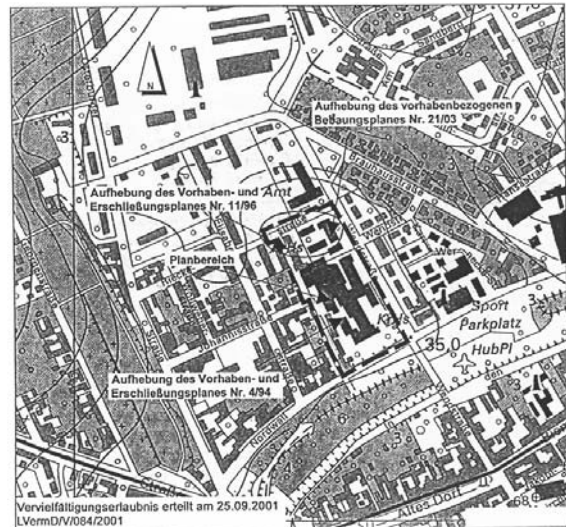
Stadt Stendal
Planungsamt

Bauleitplanung der Stadt Stendal Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“

hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- a) Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 28.11.2005 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ vom 27.06.2005 aufgehoben. In derselben Sitzung, am 28.11.2005, hat der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Stendal den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ erneut gefasst. Das diesem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende Plangebiet befindet sich in der Flur 50 und 51 der Gemarkung Stendal, westlich der Wendstraße und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,4 ha.
- Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 36/9 der Flur 51 und deren Verlängerung nach Westen über das Flurstück 77,
 - im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 86 der Flur 51 und die westliche Grenze des Flurstückes 1 der Flur 55,
 - im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 69 der Flur 50 und
 - im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 42 und 40 der Flur 50 und

die südliche bzw. westliche Grenze des Flurstückes 36/2, weiter auf der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 36/9 Richtung Westen, der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 67 und 36/9 und der Verlängerung dieser um ca. 4,5 m Richtung Norden. (siehe Übersichtsplan)



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überplant die Flächen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4/94 „Johanniter-Krankenhaus“ einschließlich der 1. Änderung hierzu, des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11/96 „Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ teilweise und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“. Mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ wird die Gültigkeit der genannten Bauleitpläne ganz oder teilweise aufgehoben.

- b) Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 28.11.2005 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,4 ha und wird wie unter Punkt a) beschrieben begrenzt.
- Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zum Baugesetzbuch wird dabei angewendet. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird in der Zeit vom

15.12.2005 bis einschließlich 20.01.2006

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich ausgelegt.

Montag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 07.12.2005

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal

Gemeinde Wittenmoor 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 21.11.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	venmindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.800 EUR		267.600 EUR	280.400 EUR
die Ausgaben	12.800 EUR		267.600 EUR	280.400 EUR
b) im Vennögenhaushalt				
die Einnahmen	11.400 EUR		42.700 EUR	54.100 EUR
die Ausgaben	11.400 EUR		42.700 EUR	54.100 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

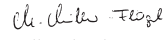
Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom bis in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Wittenmoor, den 21.11.2005


Müller-Flögel
Bürgermeisterin



Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Groß Schwechten

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in seiner Sitzung am 25.08.2005 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Groß Schwechten beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Öffentliche Straßen:
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Öffentliche Anlagen:
alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

§ 2

Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu verschmutzen;
- c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen;
- d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrräder - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 4

Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (die Bestimmungen des Abfallgesetzes LSA bleiben hiervon unberührt);
 - b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befinden;
 - c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - d) das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 6

Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übermachtet;
 2. § 3 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
 3. § 3 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
 4. § 3 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
 5. § 3 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
 6. § 3 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
 7. § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
 8. § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopft oder ausschüttelt;
 9. § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
 10. § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
 11. § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind, transportiert;
 12. § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
 13. § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
 14. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwechten, den 25.08.2005


Gerhard Müller
Bürgermeister



Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Auf Antrag der Stadt Havelberg wurde am 20.07.2005 ein Bewilligungsbescheid zur Aufstellung eines Landschaftsplanes für das Gemeindegebiet durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erteilt. Die Höhe der Förderung durch die Europäische Union beläuft sich auf 60.000 €. Der Zuwendungsgeber hat diese Veröffentlichung als Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid verlangt.


Bürgermeister
07.12.05



Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg

Am Sonntag, dem 18. Dezember 2005,
findet die

Wahl des Landrates

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde bildet neun Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.11.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
2. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler bekommt am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber zur Landratswahl.

3. Die Wählerin/Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Havelberg, 07.12.05



Der Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

der Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes und der Stellenausschreibung

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) ist zum 15. Juni 2006 die Stelle der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

neu zu besetzen.

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Stelle der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Die Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in der Stadt Seehausen (Altmark), im Landkreis Stendal, hat zur Zeit 12.160 Einwohner und 23 Mitgliedsgemeinden.

Die Wahl der Leiterin / des Leiters erfolgt durch den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft am 13. Februar 2006.

Die Leiterin / der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Das Amt ist zur Zeit in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Die Bewerberin/der Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Bildung und Sachkenntnis besitzen. Es gelten die Vorschriften des § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt: „Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes muss die Befähigung zum gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Die Befähigung muss bereits bei der Zulassung zur Wahl vorliegen. Für leitende Verwaltungsbeamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit bereits in einem vergleichbaren kommunalen Amt befinden, gelten die Voraussetzungen nach Satz 1 als erfüllt.“

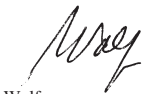
Ihre Bewerbung richten Sie bis zum 9. Januar 2006 an die

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Kennwort: Leiter/in Verwaltungsamt

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)



Wolf
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinde Wulkau

Am 18.12.2005 findet die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadt Sandau (Elbe) und die Gemeinde Wulkau sind in jeweils einen Wahlbezirk eingeteilt.

Nr. Abgrenzung der Wahlbezirke

Lage des Wahllokales

- | | | |
|---|-----------------|---------------------------------------|
| 1 | Stadt Sandau | Grundschule Sandau, Kirchberg 8 |
| 2 | Gemeinde Wulkau | Versammlungsraum der FFW, Dorfstr. 16 |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.11.2005 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
- Bei der Wahl des Landrates
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme
 - mussten der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
- Wer einen Wahlschein hat, kann
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich vom Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in 39524 Schönhausen (Elbe), Fontanestr. 6 oder in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes in 39524 Sandau (Elbe), Marktstr. 2 die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in 39524 Schönhausen (Elbe), Fontanestr. 6, oder in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes in 39524 Sandau (Elbe), Marktstr. 2, persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft anhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral in Stendal, Hospitalstr. 1-2. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokales und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist,
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Sandau, den 30.11.2005

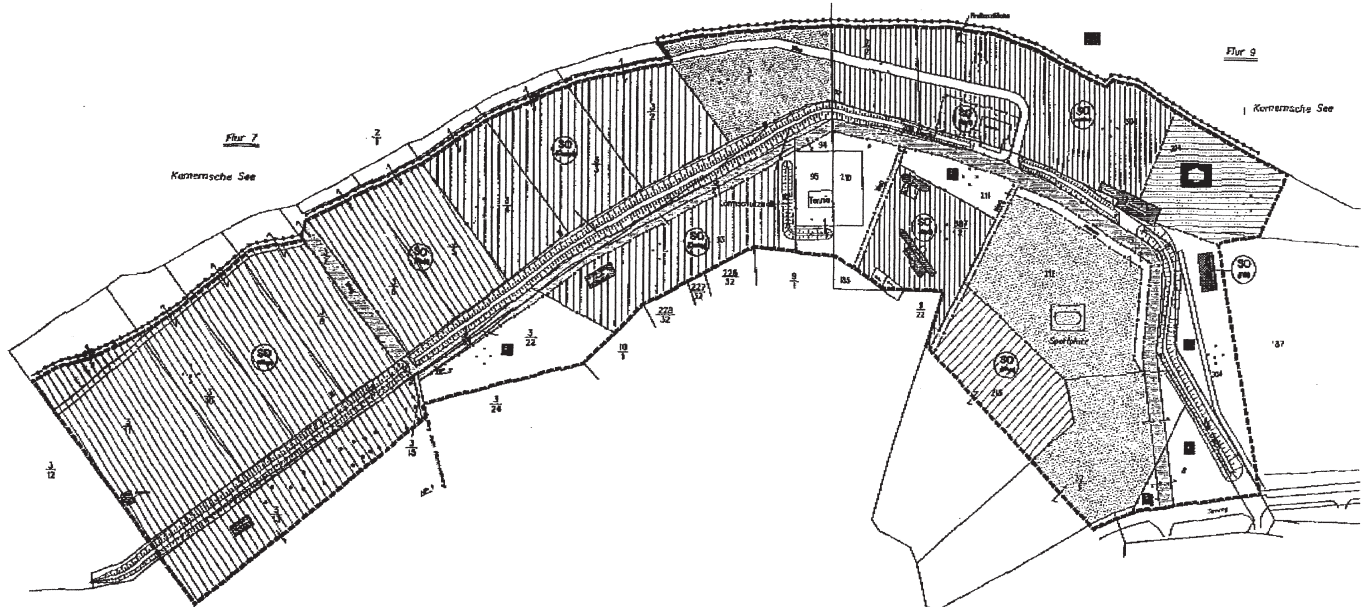


Unterschrift

Gemeinde Kamern

Bebauungsplan „Erholungsgebiet am Kamernschen See“

3. Änderung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2005



Sondergebiet-Wochenendplätze			Sondergebiet-Wochenendhaus			Sondergebiet-Gaststätte 1			Sondergebiet-Gaststätte 2			Sondergebiet-Freizeitanlage mit Beherbergung		
SO	0/1	FH 3,5 m	SO	0/1	FH 3,5 m	SO	0/1	FH 6,5 m	SO	0/1	FH 6,5 m	SO	0/1	FH 9,0 m
(Wop)	0,2	-	(Woh)	0,2	TH 2,5 m	(Ga1)	0,4	TH 3,5 m	(Ga2)	0,2	TH 3,5 m	(F/B)	0,6	TH 6,0 m

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Kamern Flur 7 und 9; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch LVerGeo am 18.10.2005; AZ: A9 - 23/05

Gemeinde Kamern

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Erholungsgebiet am Kamernschen See“

der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 18.10.2005 die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), und in der Gemeindeverwaltung Kamern, Dorfstraße 54, 39524 Kamern, vom

14.12.2005 - 20.01.2006

während nachstehender Dienst- und Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Bedenken und Anregungen können bis zum 20.01.2006 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

VWG „Elbe-Havel-Land“, Nebenstelle Sandau, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe):

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Kamern:

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
----------	------------------

Kamern, den 07.12.2005

Beck
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Rochau** in seiner Sitzung am 14.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen, werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*

durch die Worte *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo Nachbarn“* ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rochau, 14.10.2005

Zeidler
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Eichstedt** in seiner Sitzung am 18.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen, werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal* durch die Worte: *im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo Nachbarn“* ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstedt, 18.10.2005

Schwerin
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

der Städte Arneburg und Werben (Elbe) sowie der Gemeinden Altenzaun, Baben, Beelitz, Behrendorf, Bertkow, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz, Sanne und Schwarzholz

Am 18.12.2005 findet die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

Jede Gemeinde der VGem Arneburg-Goldbeck bildet mit seinen zugehörigen Ortsteilen einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum befindet sich für die

Gemeinde Altenzaun

(mit den Ortsteilen Osterholz und Rosenhof) im Gemeindebüro Altenzaun, Hofstr. 7, 39596 Altenzaun;

Stadt Arneburg

(mit dem Ortsteil Dalchau) in der Sekundarschule Arneburg, Staffelder Str.1, 39596 Arneburg;

Gemeinde Baben

Im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr. 29, 39596 Baben;

Gemeinde Beelitz

Im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 8, 39596 Beelitz;

Gemeinde Behrendorf

(mit den Ortsteilen Berge und Giesenslage) im Gemeindebüro;

Gemeinde Bertkow

(mit dem Ortsteil Plätz) im Dorfgemeinschaftshaus, Altbertkower Weg 1, 39596 Bertkow;

Gemeinde Eichstedt (Altmark)

(mit dem Ortsteil Baumgarten) im Dorfkrug Eichstedt (Saal), Lange Str.19, 39596 Eichstedt;

Gemeinde Goldbeck

(mit den Ortsteilen Möllendorf und Petersmark) im Speiseraum der Grundschule, Alte Dorfstr. 5, 39596 Goldbeck;

Gemeinde Hassel

(mit den Ortsteilen Chausseehaus und Wischer) im Gemeindezentrum Hassel, Dorfstr. 15d, 39596 Hassel;

Gemeinde Hohenberg-Krusemark

(mit den Ortsteilen Groß Ellingen und Klein Ellingen) im Gemeindezentrum, Hauptstr. 46 in 39596 Hohenberg-Krusemark;

Gemeinde Iden

(mit den Ortsteilen Busch und Rohrbeck) in der Grundschule Iden, Rohrbecker Str. 9 in 39606 Iden;

Gemeinde Klein Schwechten

(mit den Ortsteilen Häsewig und Ziegenhagen) im Feuerwehrgerätehaus, Feldstr. 10, 39579 Klein Schwechten;

Gemeinde Lindtorf

(mit dem Ortsteil Rindtorf) im Feuerwehrgerätehaus, Eichstedter Str. 6, 39596 Lindtorf;

Gemeinde Rochau

(mit dem Ortsteil Schartau) im Gemeindehaus, Breite Str. 47, 39579 Rochau;

Gemeinde Sandauerholz

(mit den Ortsteilen Büttnerhof, Germerlage und Kannenberg) im Dorfgemeinschaftshaus Büttnerhof, Dorfstr. 20, 39606 Sandauerholz;

Gemeinde Sanne im Gemeindebüro, Dorfstr. 25 in 39596 Sanne;

Gemeinde Schwarzholz im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr.23a, 39596 Schwarzholz;

Stadt Werben (Elbe)

(mit dem Ortsteil Räbel) im Rathaus, Marktplatz 1 in 39615 Werben (Elbe).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.11.2005 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Wahl des Landrates
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde / Verwaltungsamt - Anschrift - die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für Briefwahl) beschaffen und
 - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt im Verwaltungsamt - Anschrift - persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39579 Stendal.
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafrechtzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgeblichen

Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.

- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.

- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Im Auftrag der Wahlleiter

Ihr Wahlamt

(Die örtlichen Aushänge in den jeweiligen Städten / Gemeinden sind zu beachten!)

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl am 18.12.2005

Bekanntmachung der Städte Arneburg und Werben (Elbe) sowie der Gemeinden Altenzaun, Baben, Beelitz, Behrendorf, Bertkow, Eichstedt (Altmark), Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz, Sanne und Schwarzholz über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die jeweils genannten Städte und Gemeinden (einschließlich ihrer Ortsteile) liegt in der Zeit vom 24.11.2005 bis 03.12.2005 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck (Zimmer 13) zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt.
2. Innerhalb der o.g. Frist kann jeder Wahlberechtigte schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Einwohnermeldeamt der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck (Zimmer 13) beantragen.
Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 25.11.2005 im Einwohnermeldeamt der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck (Zimmer 13) beantragt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 22 und 24 der Kommunalwahlordnung erfüllt sind. Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines kann bis spätestens 16.12.2005, 18.00 Uhr, gestellt werden.
Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Stendal oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 23.11.2005 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 03.12.2005, 12.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck (Zimmer 13) stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 03.12.2005 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Im Auftrag der Wahlleiter

Wahlamt

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ zur Landratswahl

1. Am Sonntag, 18.12.2005, findet die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
 2. Jede Gemeinde der VGem „Tangerhütte-Land“, außer der Stadt Tangerhütte, bildet einen allgemeinen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in

39579 Bellinggen,	Kirchgasse 2,	Kindertagesstätte
39517 Birkholz,	Schulstraße,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Bittkau,	Poststraße 4,	Clubraum der Gemeinde
39517 Cobbel,	Lindenstraße 15,	Dorfgemeinschaftshaus
39579 Demker,	Dorfstraße 43,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Grieben,	Breite Straße 34,	Versammlungsraum an der MZH
39579 Hüselitz,	Klein Schwarzlosen,	Dorfstr. 10, Dorfgemeinschaftshaus
39517 Jerchel,	Horststraße 11,	Gemeindehaus
39517 Kehnert,	August-Bebel-Straße 14,	Klubraum
39517 Lüderitz,	Tangermünder Straße 43,	Mehrzweckraum der Turnhalle
39517 Ringfurth,	Bittkauer Weg 23,	Feuerwehrgerätehaus
39517 Schernebeck,	Budenstraße 10,	Gemeindehaus
39517 Schönwalde (A.),	Dorfstraße 11,	Feuerwehrgerätehaus
39517 Uchtdorf,	Schulstraße 10a,	Gemeindebüro
39517 Uetz,	Schulstraße 1,	Versammlungsraum der Gemeinde
39517 Weißewarte,	Dorfstraße 22,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Windberge,	Friedhofsweg 3,	ehemaliger Kindergarten

 eingerichtet.
- Die Stadt Tangerhütte ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind eingerichtet in
Wahlbezirk 1: Grundschule Heinrich-Rieke-Schule, Bismarckstraße 71,

Wahlbezirk 2: Volkshochschule, Stendaler Straße 2,
 Wahlbezirk 3: Klub d. Volkssolidarität, Rosa-Luxemburg-Straße 9,
 Wahlbezirk 4: Kulturhaus, Straße der Jugend 41.
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.11.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Landrat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
6. Bei der Wahl des Landrates
 - hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme,
 - muss der Bewerber, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich beim jeweiligen Einwohnermeldeamt in 39517 Tangerhütte, Birkholzer Chaussee 7, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 - kann die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt im jeweiligen Einwohnermeldeamt in 39517 Tangerhütte, Birkholzer Chaussee 7, persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelgenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlbehandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral in Stendal, Hospitalstraße 1-2. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an Gebäuden, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

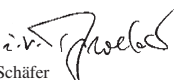
Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl. Die Reihenfolge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt. Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokales und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber er seine Stimme gibt. Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist,
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Tangerhütte, den 30.11.2005

Im Auftrag



B. Schäfer
 Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der Gemeinde Demker über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB

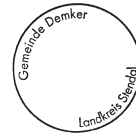
Die von den Gemeinderäten in der Gemeinderatssitzung am 28.11.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Demker und des Erläuterungsberichtes zur 2. Änderung liegen

vom 19.12.2005 - 31.01.2006

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und im Gemeindebüro der Gemeinde Demker, Dorfstraße 43, während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Demker, den 29.11.2005

Fischer
 Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Demker für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	42.900		363.100	406.000
die Ausgaben	42.900		363.100	406.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	295.000		237.700	532.700
die Ausgaben	295.000		237.700	532.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Demker, d. 28.11.2005

Fischer
 Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

08.12.2005 bis 22.12.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, den 29.11.2005

Fischer
 Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	71.900		1.533.000	1.604.900
die Ausgaben	71.900		1.533.000	1.604.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	11.300		324.400	335.700
die Ausgaben	11.300		324.400	335.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Lüderitz, d. 22.11.2005

R. Hoffmann
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

08.12.2005 bis 23.12.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 22.11.2005

R. Hoffmann
Hoffmann
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			5.528.300	5.528.300
die Ausgaben			5.732.300	5.732.300
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen			1.698.400	1.698.400
die Ausgaben			1.698.400	1.698.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag vom 1.000.000 € um 300.000 € erhöht und damit auf 1.300.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Tangerhütte, d. 22.11.2005

Bekanntmachung der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

08.12.2005 bis 23.12.2005

zur Einsichtnahme im Rathaus Tangerhütte, Bismarckstr. 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

Tangerhütte, d. 22.11.2005

R. Borstell
Borstell
Bürgermeister



R. Borstell
Borstell
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden

Genehmigung der 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büste

Mit Schreiben vom 03.11.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. S. 852) - GO LSA -, die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büste zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 13.10.2005 beschlossene 3. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büste.

Jörg Hellmuth



Siegel

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büste

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Büste in seiner Sitzung am 13. 10. 2005 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 10. 02. 1998 beschlossen:

Der § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro (bisher 2.000,00 DM) übersteigt.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

Die gesetzlich erforderlichen und ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung vorgenommen.

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büste tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büste, den 13. 10. 2005

P. Löber
Löber
Bürgermeisterin



Siegel

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Büste

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Büste in seiner Sitzung am 13.10.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal.
- Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.
Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- Die ortsübliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Büste, - Dorfstraße 40, an der Pumpe.
Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage.
- Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Schaukasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Tage.

§ 3

Bekanntmachungen zu Wahlen

- Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büste, den 13.10.2005

P. Löber
 Löber
 Bürgermeisterin



Siegel-

Gebührensatzung der Gemeinde Meßdorf für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meßdorf in seiner Sitzung am **24.11.2005** folgende 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Meßdorf für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen beschlossen:

§ 3 Kostentarif wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

§ 3 Kostentarif

Der Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Nutzungsgebühren			
1.1. Nutzung Trauerhallen	pro Tag	25,00 €	
1.2. Nutzung Gemeindesaal Meßdorf			
vom 01.04. - 30.09. des Jahres	pro Tag	50,00 €	
vom 01.10. - 31.03. des Jahres	pro Tag	75,00 €	
1.3. Nutzung Bürgerhaus Meßdorf			
vom 01.04. - 30.09. des Jahres	pro Tag	50,00 €	
vom 01.10. - 31.03. des Jahres	pro Tag	75,00 €	
1.4. Nutzung Kameradschaftsraum FFw Meßdorf			
vom 01.04. - 30.09. des Jahres	pro Tag	25,00 €	
vom 01.10. - 31.03. des Jahres	pro Tag	40,00 €	
1.5. Nutzung Sportlerheim Spänningen			
vom 01.04. - 30.09. des Jahres	pro Tag	20,00 €	
vom 01.10. - 31.03. des Jahres	pro Tag	30,00 €	
1.6. Nutzung Dorfgemeinschaftshaus Schönebeck			
vom 01.04. - 30.09. des Jahres	pro Tag	50,00 €	
vom 01.10. - 31.03. des Jahres	pro Tag	75,00 €	
1.7. Nutzung Dorfgemeinschaftsraum Biesenthal			
vom 01.04. - 30.09. des Jahres	pro Tag	25,00 €	
vom 01.10. - 31.03. des Jahres	pro Tag	40,00 €	
1.8. Nutzung Bürgerhaus Spänningen			
vom 01.04. - 30.09. des Jahres	pro Tag	50,00 €	
vom 01.10. - 31.03. des Jahres	pro Tag	75,00 €	
1.9. Nutzung Bürgerhaus Spänningen			
vom 01.04. - 30.09. des Jahres	pro Tag	50,00 €	
vom 01.10. - 31.03. des Jahres	pro Tag	75,00 €	
1.10. Nutzung Backhaus Biesenthal			
vom 01.04. - 30.09. des Jahres	pro Tag	20,00 €	
vom 01.10. - 31.03. des Jahres	pro Tag	30,00 €	
Benutzung des Backofens		15,00 €	

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meßdorf, den 24.11.2005

Lenz
 Lenz
 Bürgermeister

Dienstsiegel



Wahlbekanntmachung der VGem Bismark/Kläden

Am 18.12.2005 findet die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

Die Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke / Sonderwahlbezirke eingeteilt.

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals (Straße, Nr.; Zimmer-Nr.)
01	Stadt Bismark	Bürgerhaus Bismark, Breite Str. 49
02	Stadt Bismark	Jugendfreizeitzentrum, Platz der Jugend
03	Stadt Bismark	Begegnungsstätte Bismark, Stendaler Straße 31
04	Stadt Bismark OT Poritz	Jugendklub Poritz, Dorfstraße 14
001	Badingen	Dorfgemeinschaftshaus Badingen, Einbahnstr. 1 b
05	Berkau	Sporthaus Berkau, Wartenberger Dudel 65
06	Büste	Vereinsraum der Kegelbahn Büste, Platz der Jugend
002	Dobberkau	Alte Schule Dobberkau, Am Mühlenberg 42
003	Garlipp	Dorfgemeinschaftshaus Garlipp, Alte Dorfstraße 24
004	Grassau	Dorfgemeinschaftshaus Grassau, Dorfstr. 11 a
005	Hohenwulsch	Gemeindehaus Hohenwulsch, Am Schloß 2
07	Holzhausen	Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen, Dorfstraße 2
006	Käthen	Dorfgemeinschaftshaus Käthen, Dorfstraße 6
007	Kläden	Gemeindebüro Kläden, Am Speicher 9
08	Könningde	Dorfgemeinschaftshaus Könningde, Dorfstraße 29
09	Kremkau	Gemeindehaus Kremkau, Schulstraße 45

10	Meßdorf	Bürgerhaus Meßdorf, Hauptstraße 27
11	Meßdorf OT Spänningen	Kindertagesstätte Spänningen, Schmersauer Str. 4 a
008	Querstedt	Gemeindebüro Querstedt, Dorfstraße 6
009	Schäplitz	Dorfgemeinschaftshaus Schäplitz, Dorfstraße 19
010	Schernikau	Dorfgemeinschaftshaus Schernikau, Stendaler Straße 5
011	Schernikau OT Belkau	Kulturraum Belkau, Lindenstraße 31
012	Schinne	Sportlerheim Schinne, Am alten Bahnhof 1
013	Schorstedt	Sportlerheim Schorstedt, Dorfstraße 10
014	Steinfeld	Gemeindebüro Steinfeld, Klädener Straße 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **23.11.2005** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
- Bei der Wahl des Landrates
 - hat jeder wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
- Wer einen Wahlschein hat, kann
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreis Stendal oder b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich von dem Wahlleiter oder dem Wahlleiter der Gemeinde/Verwaltungsamt-Anschrift - die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für Briefwahl) beschaffen und
 - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt im Verwaltungsamt - Anschrift - persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral in Stendal, Hospitalstraße 1-2. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
- Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

- Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
 - wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
 - wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
 - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Kläden, 30.11.05

Monia Linnig
 Verena Schlüssellburg
 Im Auftrag und im Namen
 der Gemeindegewahlteiler

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in seiner Sitzung am 6. Juli 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Unterschrift lautet: „Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 2 Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden (Gemeinschaftsvereinbarung) vom 6. Juni 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 22. Juni 2005. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Gemeinschaftsausschussmitglied“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und den Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 6. Juni 2005.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und der Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet endgültig über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Bediensteten,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 6 Abs. 3 festgelegten Betrag übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt.

§ 4 Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagensatz und Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 Satz 2 GO LSA bleibt unberührt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch einen vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 2.500 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes holt sich die Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses für die Einstellung und Entlassung der Angestellten sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft ein. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, sowie über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 3 Satz 2 festgelegten Wertgrenzen.
- (3) Im Übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft. Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinschaftsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sit-

zungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

§ 8

Grundlage der Umlagebemessung

- (1) Die Umlage nach § 83 GO LSA wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Umlage festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.
- (2) Für Aufgaben, die nur von einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen werden, wird eine gesonderte Umlage über die entstandenen Kosten erhoben (§ 77 Abs. 2 S. 2 GO LSA).

IV. ABSCHNITT

GEMEINSAMES VERWALTUNGSSAMT

§ 9

Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt: **Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden mit Sitz in Bismark (Altmark) Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes.**
- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen entsprechenden Zusatz im Briefkopf oder bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht. Das Vertretungsrecht des Bürgermeisters gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA bleibt unberührt.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im *Amtsblatt des Landkreises Stendal*.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in *der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, in 39629 Bismark (Altmark)* während der Dienststunden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt in den Tageszeitungen „Volksstimme“ und „Altmarkzeitung“.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in folgenden Aushangkästen zu veröffentlichen:

Gemeinde	Standort
Badingen	1 Verkaufsstelle, Einbahnstraße 1
OT Klink	2 Schaustellergrundstück, Dorfstraße 1
Berkau	1 Ecke Bahnhofstraße
OT Wartenberg	2 An der Friedhofsmauer
Bismark	1 Rathaus, Breitestraße 11 2 Breitestraße 21 3 Am Eichengrund (Einf. Kiefernweg) 4 Büster Str. 19 (Mauer) 5 Berkauer Str. 12 (Mauer) 6 Str. d. Einheit/Ecke Alte Str. 29 7 Str. d. Freundschaft, Stellplatz Container 8 Dorfstraße 6
OT Döllnitz	9 Kreuzung des Ortes
OT Poritz	10 Vor dem Gemeindehaus
OT Arensberg	1 Dorfstraße 40, an der Pumpe
Büste	1 Oberstraße 52
Dobberkau	2 Buswartehalle Dorfstraße
OT Möllenbeck	1 Dorfplatz neben der Trauerhalle
Garlipp	1 Dorfstraße 13
Grassau	2 Dorfstraße 9
Grünenwulsch	3 Dorfstraße 3
Bülitz	1 Kindertagesstätte, Hauptstr. 28
Hohenwulsch	2 An d. Scheune, Dorfstraße 23
Beesewege	3 Nr. 18, Lebensmittelverkaufsstelle
Friedrichsfließ	4 An der Scheune Schmedemann
Friedrichshof	1 ehem. Gutshof in Richtung Lindstedt
Holzhausen	1 Mehrzweckgebäude Dorfstraße 6
Käthen	2 Am Friedhof 1 Gemeindebüro, Am Speicher 9
Kläden	2 Buswartehalle (am Ortseingang/östlich)
OT Darnewitz	1 Dorfstraße (Nähe Gemeindebüro)
Königde	1 an der Dorfstraße 2
Kremkau	2 an der Schulstraße 45 3 an der Umgehungsstraße 8
Meßdorf	1 Gemeindebüro
OT Spänigen	2 Bushaltestelle
OT Schönebeck	3 Bushaltestelle
OT Biesenthal	4 Bushaltestelle
Querstedt	1 Feuerwehrgerätehaus Querstedt, Dorfstraße
OT Deetz	2 gegenüber der Kirche nördlich
Schäplitz	1 Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 19
Schernikau	1 vor der Kindertagesstätte, Hauptstraße 12
OT Belkau	2 Buswartehalle
Schimne	1 Gemeindebüro, Grünenwulcher Straße 1

Schorstedt	1 An der Friedenseiche 2 Dorfstraße 17
OT Grävenitz	3 Bsuwarte Halle an der Wendeschleife
Steinfeld	1 Buswarte Halle, Klädener Straße 8
Schönfeld	2 Ecke Bahnhofstraße/Klein Möringen

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Sprachliche Gleichstellung


Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kläden, den 06.07.2005


Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Dienstsiegel



Genehmigung der Hauptsatzung der VGem Bismark/Kläden

Mit Schreiben vom 20.10.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. S. 852) – GO LSA – die Hauptsatzung der VGem Bismark/Kläden zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Verwaltungsgemeinschaftsausschuss am 06.07.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der VGem Bismark/Kläden.


Jörg Hellmuth



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die geplante Rekonstruktion des Deiches (Deichlückenschluss) in der Ortslage Warnau (Landkreis Stendal)

Vorhabensgebiet: Stadt Havelberg, Ortsteil Warnau
Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 131 Abs. 1 Satz 1 und 120 Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie den §§ 72 - 77 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 12.12.2005 bis zum 11.01.2006

während der üblichen Sprechzeiten
dienstags: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Havelberg, Zimmer 113, Markt 1, 39539 Havelberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 25.01.2006, bei der Stadt Havelberg Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale), schriftlich bzw. beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale), zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG LSA).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG

LSA).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG LSA). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG LSA).

Havelberg, den 07.12.2005



Poloski
Bürgermeister der Stadt Havelberg



Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hindenburg

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

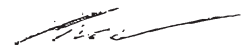
- (1) Die ortsübliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den Schaukästen, die in der Gemeinde Hindenburg für diesen Zweck vorgesehen sind. Diese Schaukästen befinden sich
a) Hindenburg, Schulstraße – Gemeindebüro Nr. 6
b) OT Gethlingen, neben Dorfstraße Nr. 17
Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang in der Gemeinde an den in Abs. 1 bezeichneten Stellen veröffentlicht.
Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Tage.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachungssatzung vom 10.03.2005 außer Kraft.

Hindenburg, den 22.11.2005


Kasper
stellv. Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31